

► Prozessrecht

Zahlung nach Klage beim unzuständigen Gericht

| Hat der Kläger ein unzuständiges Gericht angerufen und erklärt er nach Begleichung der Klageforderung die Hauptsache einseitig für erledigt, setzt die Erledigung der Hauptsache voraus, dass der Kläger zum Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses bereits einen zulässigen und begründeten Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits an das zuständige Gericht gestellt hat. |

Wird die Verweisung erst zu einem späteren Zeitpunkt beantragt, ist die Feststellungsklage hingegen als unbegründet abzuweisen. Diese Sichtweise des BGH (7.11.19, III ZR 16/18, Abruf-Nr. 212604) beachtend, hilft also ein Verweisantrag nach dem erledigenden Ereignis nicht mehr, unabhängig davon, ob er unbedingt oder hilfsweise gestellt wird. Die kostengünstigste prozessuale Variante ist nun die Klagerücknahme.

MERKE | Der III. Zivilsenat des BGH modifiziert damit seine noch am 28.2.19 im gleichen Verfahren geäußerte Rechtsansicht und schließt sich umfänglich dem XII. Zivilsenat an (NJW 19, 2544).



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 212604

**BGH modifiziert
Rechtsansicht**

► Schadenersatz

Regelmäßige Rabatte mindern den Schaden

| Sind dem Geschädigten von markengebundenen Fachwerkstätten auf dem allgemeinen regionalen Markt Großkundenrabatte für Fahrzeugreparaturen eingeräumt worden, die er ohne Weiteres auch für die Reparatur des Unfallfahrzeugs in Anspruch nehmen könnte, ist dies ein Umstand, der im Rahmen der subjektbezogenen Schadensbetrachtung auch bei fiktiver Schadensabrechnung zu berücksichtigen ist. |

Der BGH (29.10.19, VI ZR 45/19, Abruf-Nr. 212615) verweist zur Begründung dieser Sichtweise auf den Grundsatz der Naturalrestitution nach § 249 BGB. Zu ersetzen ist der zur Wiederherstellung erforderliche Geldbetrag. Was insoweit erforderlich ist, richtet sich nach ständiger Rechtsprechung des BGH danach, wie sich ein verständiger, wirtschaftlich denkender Eigentümer in der Lage des Geschädigten verhalten hätte. Es ist also einerseits zu berücksichtigen, was dem Geschädigten zugemutet werden kann, andererseits aber auch, welche individuellen Möglichkeiten bestehen.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 212615

► Gesamtschuldner

Grundsätze des Ausgleichs im Innern

| Ein Gesellschafter, der – wie alle übrigen Gesellschafter – aufgrund seiner Außenhaftung vom Gesellschaftsgläubiger entsprechend seiner quotalen Haftung in Anspruch genommen worden ist, kann von der GbR nicht analog § 110 HGB die Erstattung dieses Betrags als Aufwendungsersatzanspruch verlangen, sofern ihm durch die Inanspruchnahme des Gesellschaftergläubigers kein finanzielles Sonderopfer auferlegt worden ist. |